



Ersterfassungsdatum: 15.10.2021

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Wagner

## Finanzverwaltung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-217/2021</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	20.10.2021	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	02.11.2021	9.
Haupt - und Finanzausschuss	09.11.2021	3.
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	07.12.2021	

### Titel:

### **Erlass einer neuen Abfallsatzung und gleichzeitige Aufhebung der geltenden Abfallsatzung (Abfs) vom 01.07.2017 mit Änderungssatzung vom 01.01.2019**

### Beschlussvorschlag:

Der angehängten neuen Abfallsatzung und der gleichzeitigen Aufhebung der am 12.12.2017 beschlossenen Abfallsatzung (Abfs) und der am 21.08.2018 beschlossenen Änderungssatzung wird zugestimmt. Die neue Abfallsatzung wird ab 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Die Wahlrechte des § 10 (2) des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich der Abfallgebühren werden wie folgt ausgeübt:

1. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre.
2. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

### Begründung:

Aufgrund der zwingend notwendigen Neukalkulation der Abfallgebühren, einer Änderung in der Zuteilung der Biotonnen pro Grundstück, einer Änderung im Abfuhrhythmus der Biotonnen ab 2023 und diversen Anpassungen an die Mustersatzung, wurde die Abfallsatzung neu überarbeitet und zusammengefasst.

Die Anpassung der Biotonnen pro Grundstück und der geänderte Abfuhrhythmus ab 2023 (April und Oktober wöchentliche Leerungen) ergeben sich aus der Notwendigkeit, dass immer mehr Bioabfall bedingt durch veränderte Klimaverhältnisse auf den Grundstücken anfällt.

Die Abfallgebühren in der neuen Abfallsatzung sind ohne Wertstoffhofgebühr ausgewiesen. Eine zusätzliche Gebühr am Wertstoffhof hätte nur eine minimale Verringerung der Restmüllgebühr pro Tonne zur Folge. Hingegen wäre die Abgabe von Wertstoffen für den einzelnen Bürger mit 8,29 € pro angefangene 250 Liter verhältnismäßig hoch.

Die Höhe der Benutzungsgebühren sollen gem. § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Abfallentsorgung gedeckt werden.

Aufgrund der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2022 – 2025 durch die SWS Schüllermann und Partner AG ergeben sich neue kostendeckende Abfallgebühren. In der Kalkulation sind die gebührenrechtlichen Überdeckungen der vergangenen Jahre mit eingerechnet worden. Die Abfallgebührenkalkulation ist der Vorlage im Entwurf beigelegt.

Weiterhin ist eine vergleichende Darstellung einer möglichen Wertstoffhofgebühr in der Kalkulation mit abgebildet.

Der Kalkulationszeitraum wird auf vier Jahre festgesetzt. Der maximale Kalkulationszeitraum von fünf Jahren ist in der Praxis schlecht handhabbar. Die Kalkulation müsste bereits im letzten Jahr des laufenden Kalkulationszeitraumes erfolgen, so dass für dessen Gebührenergebnisse (Über- und Unterdeckungen) nur Hochrechnungen/Schätzungen angesetzt werden können, was wiederum Korrekturen im übernächsten Kalkulationszeitraum bedingen würde.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Die Änderungen zur bestehenden Abfallsatzung sind in der beigelegten Synopse dargestellt.

#### Anlage(n):

1. Microsoft Word - Abfallsatzung für Vorlage.docx
2. Microsoft Word - Synopse für Vorlage.docx
3. 211014\_bkl\_Abfall\_Kalk\_nach\_Besprechung